OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606146/2/JK/Bb

Datum:
Linz, 17. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des Thilo A__, X-Strasse, gegen das im Wege des Service-Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18.01.2023, GZ: BHRO/922130057267/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit im Wege des Service Center-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 18.01.2023, GZ: BHRO/922130057267/22, wurde Thilo A__ (Beschwerdeführer) vorgeworfen, er habe am 28.02.2022 um 13:52 Uhr in C__ auf der B 309 bei Strkm 6,395 in Fahrtrichtung D__ den Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) gelenkt und dabei die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h - nach Abzug der in Betracht kommenden Messtoleranz in Höhe von 3 % - um 11 km/h überschritten. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 20 Abs. 2 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021 eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 07.07.2023, erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig mit Eingabe vom 14.07.2023 Beschwerde, in welcher die Einstellung des Verfahrens beantragt wird.

Begründend bringt der Beschwerdeführer zusammengefasst im Wesentlichen vor, dass das behördlich übermittelte Frontfoto einen starken Weißstich aufweise, sodass eine Identifizierung des Fahrers nicht möglich sei. Das Radargerät sei offenbar kaputt.

In Deutschland sei eine Vollstreckung nur dann möglich, wenn eine eindeutige Identifizierungsmöglichkeit mit Techniken erzielt wurde, die den in Deutschland verwendeten technischen Geräten und den damit erreichten Qualitäten entsprechen. Dies sei hier angesichts eines offenbar weißstichige Bilder produzierenden, defekten Radargerätes nicht gegeben.

I.3. Mit Schreiben vom 22.08.2023 (eingelangt am selben Tag) übermittelte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung.

Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 28.02.2022 um 13:52 Uhr den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem deutschen Kennzeichen aaa (D) in C__ auf der B 309 bei Strkm 6,395 in Fahrtrichtung D__ fahrend und überschritt dabei die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h - abzüglich der entsprechenden Messtoleranz - um 11 km/h. Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte mittels stationärem Lasermessgerät der Type „TraffiStar S350“ mit der Nr. 60096 und wurde durch ein Lichtbild fotografisch festgehalten.

Der Beschwerdeführer hat sämtlichen Aufforderungen der belangten Behörde, den Fahrzeuglenker bekanntzugeben, nicht Folge geleistet und mehrfach geäußert, dass eine Fahreridentifizierung aufgrund des ihm vorliegenden Frontfotos nicht möglich sei und sich auf die in seinem Heimatstaat Deutschland geltende Rechtslage berufen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Akt der belangten Behörde.

II.3.1. Demnach erfolgte die konkrete Geschwindigkeitsfeststellung durch das Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type TraffiStar S350 mit der Messgerät-Nr. 60096. Bei einem Messgerät dieser Art handelt es sich um ein technisch absolut taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel (z. B.

VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; 27.02.1992, 92/02/0097 uvm.) zur Feststellung von Fahrgeschwindigkeiten.

Das anlässlich der Messung angefertigte Foto zeigt den Pkw der Marke Mercedes-Benz mit dem Kennzeichen aaa (D) zum Messzeitpunkt am 28.02.2022 um 13:52 Uhr als einziges Fahrzeug im relevanten Messbereich im ankommenden Verkehr. Zudem sind auf dem Foto u.a. die erlaubte und gemessene Geschwindigkeit und das verwendete Messgerät dokumentiert sowie eine Fahrer- und Kennzeichenvergrößerung abgebildet. Der festgestellte Messwert ist damit zweifellos dem Fahrzeug des Beschwerdeführers zuzuordnen.

Hinweise auf technische Mängel des Messgerätes oder sonstiger Fehler liegen nicht vor. Die vom Beschwerdeführer vorgetragenen Bedenken, insbesondere in Zusammenhang mit einem Defekt des Messgerätes, gründen sich im Ergebnis auf bloße Vermutungen, welche nicht geeignet sind, wie auch immer geartete Zweifel an der gegenständlichen Messung hervorzurufen. Der Einwand, dass das an ihn übermittelte Foto einen „Weißstich“ aufweise, ist nicht auf einen Defekt des Messgerätes zurückzuführen, sondern darauf, dass es sich dabei um eine Kopie handelt.

Bei der Frage der Fehlerhaftigkeit eines Messergebnisses geht es nicht um bloße Vermutungen bzw. "denkbare" oder "mögliche" Fehlerquellen und Irrtümer, sondern um das Aufzeigen konkreter Umstände für eine unrichtige Messung im Einzelfall (VwGH 27.02.1992, 92/02/0097; 25.09.1991, 91/02/0063). Hypothetische, nicht entsprechend fachlich untermauerte Behauptungen lösen keine Ermittlungspflicht aus (VwGH 19.09.1990, 90/03/0136).

Allgemeine - auf Mutmaßungen basierende - Vorbringen bedeuten einen unzulässigen Erkundungsbeweis (z. B. VwGH 09.09.2016, Ra 2014/02/0059 mwH). Ohne konkrete Behauptungen ist grundsätzlich weder die Behörde noch das Verwaltungsgericht zur Aufnahme derartiger Beweise verpflichtet, sodass deren Unterbleiben keinen Verfahrensmangel darstellt (vgl. *Hengstschläger/Leeb,* AVG, RZ 16 zu § 46 und die dort zitierte Judikatur; Stand 01.03.2023, rdb.at).

Gestützt auf das zugrundeliegende Messfoto und die dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei von der Funktionstüchtigkeit des Messgerätes und damit von der Richtigkeit der Geschwindigkeitsmessung ausgehen. Es ergibt sich kein Hinweis oder konkreter Anhaltspunkt für etwaige Fehler oder Mängel.

II.3.2. In Bezug auf die Frage, ob der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen Pkw zur fraglichen Tatzeit am Tatort (selbst) gelenkt und damit die Tathandlung

seiner Person als unmittelbaren Täter (Lenker) zuzurechnen ist, stellt sich die Beweislage wie folgt dar:

Festzuhalten ist zunächst, dass der Beschwerdeführer zur Tatzeit unbestritten Zulassungsbesitzer (Halter) des in Rede stehenden Pkws war.

Bei der Feststellung der Lenkereigenschaft eines Beschuldigten handelt es sich um einen Akt der Beweiswürdigung im Sinne des § 45 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (vgl. dazu VwGH z. B. 13.07.2022, Ra 2022/02/0100).

Gemäß § 45 Abs. 2 AVG iVm § 24 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG hat die Behörde - und iVm § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG auch das Verwaltungsgericht - unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Der Zulassungsbesitzer (Fahrzeughalter) darf sich nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (VwGH 28.09.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet (VwGH 20.09.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (Hinweis VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273), jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Wenn der Zulassungsbesitzer ein Kraftfahrzeug nicht alleine benutzt, hat er entsprechende Aufzeichnungen zu führen, die es ihm ermöglichen, jederzeit Auskunft über den Fahrzeuglenker zu erteilen (z. B. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141). Diese Verpflichtungen gelten in Österreich auch für Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht steht es infolge des Grundsatzes der Unbeschränktheit der Beweismittel frei, bei der Lösung der Frage, ob der Zulassungsbesitzer im konkreten Fall auch als Lenker anzusehen ist, das Verhalten des Zulassungsbesitzers zugrunde zu legen (vgl. VwGH 27.05.1992, 92/02/0115, mwN). Das Untätigbleiben des Zulassungsbesitzers bzw. die Weigerung einer Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes berechtigt die Behörde, diesen

Umstand im Rahmen der Beweiswürdigung ins Kalkül zu ziehen und daraus den Schluss zu ziehen, dass der Zulassungsbesitzer selbst der Täter gewesen ist (VwGH 28.04.1998, 97/02/0527). Auch ausweichende Antworten dürfen dahingehend gewürdigt werden, dass der Betreffende die ihm obliegende Mitwirkungspflicht verletzt und die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat (VwGH 06.11.2002, 2001/02/0273).

Auch der Verfassungsgerichtshof hat unter Hinweis auf die Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ausgesprochen, dass es keine unzulässige Überwälzung der Beweislast auf einen Fahrzeughalter indiziert, wenn der Betreffende als einzige als Lenker in Betracht kommende Person am Verfahren nicht entsprechend mitwirkt oder auch zur öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht erscheint und die Berufungsbehörde (nun das Landesverwaltungsgericht) demnach im Rahmen der Beweiswürdigung den Schluss zieht, er selbst habe die Verwaltungsübertretung begangen (VfGH 22.09.2011, B 1369/10). Im Erkenntnis vom 12.12.2016, E 952/2016 hat der Verfassungsgerichtshof erneut judiziert, dass der Zulassungsbesitzer durch das Unterlassen der Bekanntgabe von Name und Anschrift des betreffenden Lenkers nicht glaubhaft macht, dass er selbst als Fahrzeuglenker tatsächlich ausscheidet, sofern er eben vorbringt, sein Fahrzeug nicht selbst gelenkt zu haben, sondern jemand anderes. Es liegt demnach kein in die Verfassungssphäre reichender Fehler vor, wenn das Vorbringen des Beschwerdeführers als Schutzbehauptung gewertet und von der Verletzung der Mitwirkungspflicht ausgegangen wird.

Der Beschwerdeführer hat während des gesamten Verfahrens keine Äußerungen darüber gemacht, wer sonst - außer ihm - den auf ihn zugelassenen Pkw gelenkt hat oder aus welchen Gründen er nicht der Lenker gewesen sein kann. Er hat auch keine Person benannt, welcher er zur Tatzeit das Fahrzeug zum Lenken überlassen haben könnte, sondern bloß behauptet, aufgrund des „weißstichigen“ Frontfoto keine Angaben zum Fahrer machen zu können.

Nach der dargestellten Judikatur genügt es nicht bloß den Tatvorwurf zu bestreiten und Behauptungen aufzustellen, ohne jedoch Hinweise zu liefern, die einer Überprüfung dahingehend zugänglich wären, ob der Halter das eigene Kraftfahrzeug gelenkt hat oder hierfür eine andere Person in Betracht zu ziehen ist. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht, die den Beschwerdeführer, auch wenn er deutscher Staatsangehöriger ist, traf, wäre zu erwarten gewesen, dass er bei erster sich bietender Gelegenheit auf den angeblichen Fahrzeuglenker hinweist und diesen namhaft macht. Dies hat er nicht getan und auch keine sonstigen Beweismittel beigebracht, die den Eindruck erwecken ließen, dass er nicht selbst Lenker des auf ihn zugelassenen Fahrzeuges war.

Naturgemäß kann auch jede andere Person Lenker sein, diesfalls muss aber rechtzeitig ein entsprechendes Vorbringen erfolgen. Geschieht dies nicht, ist es nicht erforderlich, aufgrund bloß unbestimmter und allgemein gehaltener Einwendungen und Behauptungen, die in keiner Weise näher konkretisiert sind, weitere Beweiserhebungen durchzuführen (vgl. VwGH 21.07.1990, 89/02/0188; 18.09.1985, 85/03/0074, 14.05.1982, 81/02/0032). Es ist durchaus nicht lebensfremd vom Zulassungsbesitzer als Lenker auszugehen, da dieser in der Regel auch selbst sein Fahrzeug lenkt. Der Beschwerdeführer hat im gesamten Verfahren keine Fakten ins Treffen geführt, welche diesen Schluss widerlegen. In lebensnaher Würdigung aller Umstände und angesichts der dargestellten höchstgerichtlichen Judikatur gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Überzeugung, dass der Beschwerdeführer das betreffende Fahrzeug zum vorgeworfenen Zeitpunkt am Tatort nur selbst gelenkt haben konnte. Der Beschwerdeführer vermochte letztlich nicht glaubwürdig darzulegen, dass er als Fahrzeuglenker ausscheidet. Wäre das Fahrzeug jemand anderem zum Lenken überlassen worden, hätte es dem Beschwerdeführer möglich sein müssen, Angaben zum Fahrzeuglenker zu machen, zumal üblicherweise ein Fahrzeug nicht unbekannten Personen zum Lenken überlassen wird.

Die festgestellte Geschwindigkeitsübertretung ist daher als erwiesen und vom Beschwerdeführer als Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen aaa (D) verwirklicht anzusehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Sofern die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 StVO 1960 in der zur Tatzeit geltenden Fassung nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 in der tatzeitlich geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, [...] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

III.2. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht – wie oben ausgeführt – fest, dass der Beschwerdeführer den auf ihn zugelassenen Pkw mit

dem Kennzeichen aaa (D) am 28.02.2022 um 13:52 Uhr selbst gelenkt und die am Tatort zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h abzüglich der in Betracht kommenden Messtoleranz um 11 km/h überschritten hat.

Die Geschwindigkeitsüberschreitung wurde auf österreichischem Staatsgebiet begangen. Der Beschwerdeführer kann sich daher nicht mit Erfolg auf die Rechtslage in Deutschland berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist. Der objektive Tatbestand des § 20 Abs. 2 StVO 1960 ist damit erfüllt.

Bei der Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG (VwGH 09.05.2019, Ra 2018/02/0199). Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Vom Beschwerdeführer wurde in der Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Dem Beschwerdeführer ist die gegenständliche Verwaltungsübertretung somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar. Dass ihm die inländischen Rechtsnormen möglicherweise unbekannt waren, kann ihn nicht entschuldigen, da für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen müssen, Anlass besteht, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen (VwGH 18.09.2000, 99/17/0192).

III.3. Strafbemessung:

III.3.1. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bezughabende Strafbestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 sieht für die konkrete Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO 1960 eine Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, vor.

III.3.2. Laut Begründung des Straferkenntnisses ist die belangte Behörde bei der Strafbemessung von durchschnittlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers ausgegangen. Strafmildernd hat sie seine bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit berücksichtigt. Straferschwerende Umstände wurden nicht festgestellt.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Der Beschwerdeführer hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 11 km/h überschritten. Auch wenn die konkrete Geschwindigkeitsüberschreitung nicht besonders hoch erscheint und laut Aktenlage offenkundig keine negativen Folgen nach sich gezogen hat, so ändert dies nichts an ihrer abstrakten Gefährlichkeit, geht doch von einer solchen schließlich ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus.

Ausgehend davon erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der Behörde verhängte Geldstrafe in Höhe von 60 Euro aus spezialpräventiver Sicht für tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und andererseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt 8,2 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 1 Tag und 3 Stunden festgesetzt.

IV. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2

leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 12 Euro vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der bisherigen in der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab. Die dazu vorliegende Rechtsprechung ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner